

# **Satzung des Schützenkreis 037 Viersen im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872**

**Vorwort:** Im Schützenkreis 037 Viersen sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Schützenkreis 037 Viersen, ab Eintragung in das Vereinsregister

### **Schützenkreis 037 Viersen e.V.**

(im weiteren Text „Schützenkreis 037“).

2. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB. Der Schützenkreis 037 ist dem Bezirk 03 Linker Niederrhein (kurz = Bezirk 03) zugeordnet.

Der Schützenkreis 037 im RSB ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Schießsportvereinen und Schießsportabteilungen, die den Schießsport fördern und die Satzungen und Ordnungen des RSB und des Deutschen Schützenbundes e.V. (kurz = DSB) anerkennen. Er ist sportlich dem Bezirk 03, dem RSB und dem DSB untergeordnet. Der Schützenkreis 037 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB und den Bezirk 03.

3. Der Schützenkreis 037 hat seinen Sitz in Viersen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

4. Der Schützenkreis 037 ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Schützenkreis 037 ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

2. Verwirklicht wird dieser Zweck insbesondere durch:

- die Pflege und Förderung des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit);
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms,
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, die die sportliche Ausbildung und/oder die Vermittlung der Grundlagen des Schützenbrauchtums zum Ziel haben;

- die regelmäßige Ausrichtung und Durchführung von regionalen Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in sportlichen, sportorganisatorischen und schießsportrechtlichen Belangen,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Schützenkreis 037 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Schützenkreis 037 ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Alle Mittel des Schützenkreis 037 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenkreis 037.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenkreis 037 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, auch Vorstandsmitglieder, welche für den Schützenkreis 037 tätig sind, können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung muss in angemessener Höhe zum Vereinszweck und zur übernommenen Aufgabe stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder im Schützenkreis 037 können juristische Personen sein.

Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Mitglieder sind

- Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind, diese Satzung anerkennen und deren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 037 liegt;
- Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind, diese Satzung anerkennen, deren Sitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 037 liegt und die Zustimmungen des Gesamtvorstandes des RSB, des Bezirk 03 und der Delegiertenversammlung vorliegen;
- die Ehrenmitglieder des Schützenkreis 037.

3. Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB, Bezirk 03 und Schützenkreis 037). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB / Bezirk 03 oder Schützenkreis 037) ist nicht möglich.

4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Schützenkreis 037.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Wegfall der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 037, es sei denn die Mitgliedschaft wird in analoger Anwendung von § 4 Ziffer 2, 2. Unterpunkt fortgesetzt;
- Austritt;  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- Ausschluss;  
In analoger Anwendung der Satzung des RSB kann ein Verein aus dem Schützenkreis 037 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in unaufschiebbaren Fällen der Vorstand, im Übrigen die Delegiertenversammlung, die auch über den Dringlichkeitsbeschluss des Vorstandes zu entscheiden hat.
- Auflösung des Schützenkreis 037;
- Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im RSB oder Bezirk 03;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person;
- Ausschluss;  
In analoger Anwendung der Satzung des RSB kann eine Person aus dem Schützenkreis 037 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in unaufschiebbaren Fällen der Vorstand, im Übrigen die Delegiertenversammlung, die auch über den Dringlichkeitsbeschluss des Vorstandes zu entscheiden hat.
- schriftliche Austrittserklärung der Person.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Ziele des Schützenkreis 037 zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenkreis 037 eigene Beiträge erheben. Die unmittelbare Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB und gegenüber dem Bezirk 03 bleibt davon unberührt. Über die Einführung von Beiträgen und die Festlegung der Beitragshöhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei Nichtzahlung der Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Kreisbeitrages kann die Delegiertenversammlung den Vorstand beauftragen, den Ausschluss des Vereins aus dem RSB zu beantragen.

## **§ 7 Organe des Schützenkreis 037**

Organe des Schützenkreis 037 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Schützenkreis 037.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-

Stimmen maßgebend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern nicht aus der Versammlung heraus widersprochen wird.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Einführung von Beiträgen und Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Durchführung von über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften, sofern diese einen Geschäftswert von 500,- EUR übersteigen und nicht in einem genehmigten Haushaltsplan aufgeführt sind
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung
- Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Schützenkreis 037 aus dem Vereinsregister
- Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreis 037

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Kreisvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder eMail. Bei Sendung per eMail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Schützenkreis 037 notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder eMail-Adresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Kreisvorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Interesse des Schützenkreis 037 für erforderlich gehalten wird, oder
- 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Kreisvorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Kreisvorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenkreis 037 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Schützenkreis 037 ist dem Bezirksvorsitzenden des Bezirk 03 eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist vom durch die Delegiertenversammlung gewählten Protokollführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt

oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Weiteres regelt die eigene Geschäftsordnung des Schützenkreis 037.

## **§ 9 Sportjugend des Schützenkreis 037**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenkreis 037 auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenkreis 037. Der Kreisjugendleiter wird von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählt. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Schützenkreis 037.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Schützenkreis 037 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Schützenkreis 037 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenkreis 037 berechtigt.

Der Kreisvorsitzende vertritt den Schützenkreis 037 gegenüber dem Bezirk 03 und dem RSB, berät den Bezirk 03 in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt den Bezirk 03 und den RSB bei den laufenden Geschäften. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden wahrgenommen.

2. Der Schützenkreis 037 regelt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands und dessen Aufgabenverteilung, soweit sich diese nicht aus Gesetz oder dieser Satzung ergibt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist in dieser Satzung der erweiterte Vorstand mit „Vorstand“ bezeichnet.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Geschäftsführer mindestens an

- der Kreissportleiter
- die Kreisdamenleiterin
- der Kreisjugendleiter

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Kreisvorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. In diesem Fall haben die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Schützenkreis 037 fällt. Bei Abwesenheit können Personen nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche unterschriebene Erklärung diesbezüglich abgegeben haben.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine abweichende Amtszeit bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

3. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Kreisvorsitzende, die Kreisdamenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreissportleiter. Gleichzeitig wird der gemäß der Jugendordnung gewählte Kreisjugendleiter bestätigt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Kreisvorsitzenden des Schützenkreis 037 schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den Bezirksvorsitzenden des Bezirk 03 gerichtet werden.

## **§ 12 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Schützenkreis 037, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Schützenkreis 037 haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Schützenkreis 037 oder bei Kreisveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Schützenkreis 037 erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Schützenkreis 037 gedeckt sind.

3. Die Regelungen zum Datenschutz des RSB gelten analog für den Schützenkreis 037.

## **§ 13 Änderung der Einteilung und Zuordnung**

1. Änderungen in der Einteilung des Schützenkreis 037 oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen, wobei die Aufnahme von Mitgliedern in den Schützenkreis 037 in jedem Fall der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung bedarf.

2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.

3. Sofern solche Anträge vom Schützenkreis 037 oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium des RSB eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlungen verlangen.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Schützenkreis 037 beschlossen werden.

Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Schützenkreis 037 die Aufgaben der Funktionsträger, die Aufgabenbereiche der Organe, Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten) und weitere kreisspezifische Angelegenheiten.

## **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung des Schützenkreis 037 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenkreis 037 an den DSB (Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Schützenkreis 037 Viersen am 09. Juli 2012 beschlossen und durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur Erreichung der Eintragung in das Vereinsregister am 12. August 2012 und zur steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit am 17. Oktober 2012 und 18. Dezember 2012 angepasst und tritt damit in Kraft.

**Hinsbeck-Glabbach, den 18. Dezember 2012**

Unterschrift der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Finanzen